

schaffen, in weitem Maße ausgenützt und nicht danach gefragt, inwieweit sein Verhalten sich schädlich für die übrigen Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik auswirkt. Als angeblich unpolitischer Mensch, der noch niemals einer politischen Partei angehörte, hat er nicht nur die Kursdifferenzen ausgenützt, sondern seine gesellschaftliche Einstellung auf kapitalistische Tendenzen gestützt. So hat er die verleumderischen Behauptungen, die in der Westpresse zirkulieren, zu seiner eigenen Auffassung gemacht, obwohl ihn der ständige Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eines anderen belehren mußte. Um den Angeklagten von seiner feindlichen Einstellung zu befreien und zu einem nützlichen Mitglied in unserer demokratischen Gesellschaft zu erziehen, war darum eine längere Freiheitsstrafe erforderlich. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe entspricht dem für die Umerziehung des Angeklagten erforderlichen Maß.

Die Verhängung der Sühnemaßnahmen ergibt sich aus der Kontrollrats-Direktive Nr. 38 Artikel II.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 219 Absatz 2 StPO, während sich die Kostenpflicht des Angeklagten aus § 353 StPO ergibt.

gez. Buttke gez. Becker gez. Donath

Ausgefertigt

Cottbus, den 28. Februar 1955

Siegel

gez. Unterschrift

Justizangestellte der Geschäftsstelle
des Bezirksgerichts